

Bild: Pixabay

Die Corona-Angst hat die Welt fest im Griff: Kulturveranstaltungen werden abgesagt. Das öffentliche Leben wird eingeschränkt: Das Reisen begrenzt, Kontaktverbote, Gaststätten, Cafés, Firmen, Schulen und Einrichtungen werden geschlossen. Als Folge der Corona-Pandemie sinken mit den Einnahmen auch die Zukunftsperspektiven vieler Unternehmen. Kurzarbeit ist stark verbreitet. Besonders für ältere und immungeschwächte Menschen kann eine Ansteckung mit dem Virus dramatische Folgen haben. Fachleute fürchten eine Überlastung unseres Gesundheitssystems durch zu viele Infizierte. Mediziner erwarten einen Ansturm auf die Krankenhäuser und die Intensivversorgung. Ärzte und Pflegekräfte sehen sich am Limit. Viele Mitmenschen fragen sich: „Wird die Welt nach Corona wieder wie vorher sein?“

Die Polizei kämpft in dieser Krise auch mit personellen Ausfällen, wechselnden Teams und neuen Aufgaben, bspw. nach dem Infektionsschutzgesetz. Und trotzdem: Die Polizei ist auch in der Corona-Krise präsent. Die ID-Redaktion sagt „Danke“ an alle Kollegen/-innen, die in dieser schweren Zeit weiter professionell ihre Aufgaben erledigen. Bleibt gesund! ☐

## Artikel in dieser Ausgabe

1. Der Landesvorsitzende zu COVID-19
2. DPoIG sieht Polizei schlecht vorbereitet
3. FAQ - Rund um Corona und die Polizei
4. Gegen Kurzarbeit für Tarifbeschäftigte
5. HfPol: Hat Bildungsbetrieb eingestellt
6. Bestmöglicher Schutz für Risikogruppen

## Impressum

Redaktion:  
Ralf Kusterer  
(V. i. S. d. P.)  
E-Mail: [ralf.kusterer@dpolg-bw.de](mailto:ralf.kusterer@dpolg-bw.de)

c/o DPoIG Landesgeschäftsstelle  
Kernerstraße 5, 70182 Stuttgart  
Telefon: 0711/ 997 947 4-0  
Telefax: 0711/ 997 947 4-20  
E-Mail: [info@dpolg-bw.de](mailto:info@dpolg-bw.de)  
[www.dpolg-bw.de](http://www.dpolg-bw.de)

Fremde Abbildungen und Quellen  
sind entsprechend gekennzeichnet

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die aktuelle Situation rund um die Covid-19-Pandemie erfordert auch von der DPoIG Baden-Württemberg einige Umstellungen und Maßnahmen.

Aktuell finden keine Veranstaltungen der DPoIG in Baden-Württemberg statt. Auch große Veranstaltungen, wie beispielsweise der Bundeskongress, sind erst mal ausgesetzt. Unsere Planungen für später stattfindende Bezirkstagungen und Jahreshauptversammlungen laufen aber weiter.

Wie immer sind wir in Gesprächen mit den Verantwortlichen im Innenministerium, sowie mit den Polizeipräsidiien und anderen Behördenleitungen vor Ort. Der Kontakt zu allen Entscheidungsgremien und Entscheidungsträgern ist ausgezeichnet. Auch über unsere Mandate im Hauptpersonalrat und die regelmäßigen Telefonschaltkonferenzen des Ministeriums mit den Polizeipräsidenten sind wir gut eingebunden und informiert. Viele Regelungen, die in Baden-Württemberg zum Schutz unserer Kollegen/-innen gefunden wurden, basieren mit auf unseren Impulsen und Anregungen.

### Aktuelle Anpassungen im Geschäftsbetrieb.

Mit Blick auf die Aufrechterhaltung des weiteren Geschäftsbetriebs unserer Landesgeschäftsstelle haben wir besondere Vorkehrungen im Betriebsablauf getroffen:

- Die Landesgeschäftsstelle in Stuttgart ist nur zeitweise besetzt.
- Bitte habt Verständnis, dass die Landesgeschäftsstelle bis auf Weiteres nicht mehr persönlich besucht werden kann.
- Unsere Mitarbeiter/-innen arbeiten viel disloziert, damit mögliche auftretende Erkrankungen nicht zeitgleich die gesamte Belegschaft treffen.

□ Wir sind aufgrund dieser Vorsorgemaßnahmen nur eingeschränkt telefonisch zu erreichen und weisen Anrufer in einer automatischen Ansage darauf hin.

□ Die überragende Kommunikation mit der Landesgeschäftsstelle erfolgt über E-Mail. Auch eingehende Telefax-Nachrichten werden automatisch auf Mail umgeleitet. Somit sind nahezu rund um die Uhr für Euch da.

Die Mitarbeiter/-innen der Landesgeschäftsstelle, die Landesleitung und der geschäftsführende Landesvorstand sind bemüht, unseren Mitgliedern alle Leistungen auf bisherigem hohem Niveau zu garantieren.

Alle Kolleginnen und Kollegen, die uns über Probleme berichten, erhalten nicht nur eine Rückmeldung, sondern wir nehmen deren Anliegen unmittelbar mit auf. Das war schon vor der aktuellen Situation so.

Wir sind immer für Euch da: Bei Fragen und Sorgen kontaktiert uns! Auch falls Ihr besonderen Informationsbedarf habt. Schreibt an [info@dpolg-bw.de](mailto:info@dpolg-bw.de).

### Ausstattung und Schutz der Einsatzkräfte ist oberste Aufgabe.

Der Schutz der operativen Kräfte bewerten wir in der aktuellen Phase als oberste Aufgabe. Mit Nachdruck kümmern wir uns um die dringend benötigte Ausstattung und Ausrüstung unserer Einsatzkräfte, u.a. mit Desinfektionsmittel und Schutzkleidung.

Bei den Arbeitszeitregelungen sehen wir in einigen Polizeipräsidiien gute Regelungen, die man landesweit übernehmen kann. Gute Beispiele sind die Absenkung der Dienststärke auf Mindeststärke, die Anordnung von Bereitschaft bei Erfüllung der Arbeitszeit,

Wir sind unverändert der starke Partner für unsere Mitglieder und setzen uns,

wie bisher auch, aktiv und engagiert für die Belange unserer Kollegen/-innen ein.

### Danke an alle Mitwirkende.

Vielen Dank an dieser Stelle allen DPoIG-Mandatsträgern und unseren Ansprechpartnern vor Ort, für die außerordentlich gute Zusammenarbeit generell und gerade auch jetzt in den ersten Wochen dieser Krise.

Vielen Dank unsere Mitglieder für viele positive Rückmeldungen, gute Wünsche und zahlreiche Mails mit Anregungen, welche uns rund um die Uhr erreichen. Danke an alle eingesetzten Kollegen/-innen, dass sie für ihre und unsere Familien in dieser schweren Zeit weiter professionell ihre Aufgaben erledigen.

Mir ist es persönlich sehr wichtig, dass wir gemeinsam unbeschadet und gesund diese Virus-Krise überstehen. Bitte tragt alle auch persönlich ausreichend Sorge - im Dienst wie im Privaten. Achtet gut auf Euch, Eure Freunde, Familien und Angehörigen. Bleibt gesund! □

*Ihr/Euer Ralf Kusterer*



Bild: Pixabay

## DPoIG sieht Polizei schlecht vorbereitet Zu wenig Schutz für die unmittelbaren Einsatzkräfte.

**Die Corona-Pandemie stellt neben der Wirtschaft und jedem Einzelnen, auch das übrige öffentliche Leben und die Innenverwaltung vor große Herausforderungen. Die Landesregierung, Städte und Kommunen erlassen richtigerweise strenge Verordnungen, für deren Überwachung auf Einhaltung überwiegend die Polizei zuständig sein soll. Die DPoIG übt Kritik an einer zu schlechten Ausstattung der Einsatzkräfte.**

Um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, gelten bundesweit teils drastische Beschränkungen des öffentlichen Lebens. Durchgesetzt werden müssen diese Maßnahmen von Polizisten/-innen, die sich dabei jedoch vielfach selbst einem erhöhten Infektionsrisiko aussetzen, weil ihnen die nötige Schutzausrüstung fehlt. Das sei „unzumutbar“, kritisierte der stellvertretende Bundesvorsitzende und Landesvorsitzende aus Baden-Württemberg, Ralf Kusterer, gegenüber bundesweiten Medien.

Mitte März hatte der baden-württembergische Innenminister in einer Pressemeldung verlauten lassen, dass

die Polizei auf alle Lagen vorbereitet sei und es werde alles dafür getan, Polizeibeamte/-innen zu schützen, um die Leistungsfähigkeit der Polizei während der Krise sicherzustellen. Positiv sind in diesem Zusammenhang die vorübergehende Abkehr von allzu starren Regelungen innerhalb der Alltagsorganisation und die Ermöglichung flexiblerer Arbeitszeitmodelle zu erwähnen. Letzteres kommt vor allem den Polizeibediensteten entgegen, welche wegen geschlossener Kindertageseinrichtungen und Schulen, zuhause Kinder betreuen und unterrichten müssen.

Die laut geübte Kritik der DPoIG setzt an einem abschließenden Halbsatz der ministeriellen Pressemeldung an: Für alle Polizeibeamten/-innen sei die Versorgung mit entsprechender Schutzausrüstung sichergestellt.

**Die Versorgung mit Schutzausrüstung ist eben nicht sichergestellt.**

Die Schutzausrüstung für Einsatzkräfte der Polizei ist tatsächlich völlig unzureichend, kritisiert Ralf Kusterer. Neben Ärzten, Therapeuten und Pflegepersonal, Verkäufer/-innen und

Busfahrer, Rettungsdienstler, ... (diese Aufzählung an Tätigkeiten ist nicht abschließend), sind auch Einsatzkräfte der Polizei bei Kontrollen und Einsätzen immer nah am Menschen. Kusterer: „Man kann nicht zwei Meter Abstand halten, wenn man einen Personalausweis kontrollieren soll.“

Mittlerweile gibt es kaum mehr eine Supermarktkasse oder einen Fahrerbereich im Linienbus, welcher nicht besonders abgesperrt oder mit einem Infektionsschutz versehen ist. Für das dortige Personal gibt es zusätzlich Desinfektionsmittel, Handschuhe und (vermehrt zu beobachten) auch einen Mund-Nasen-Schutz.

**Der Polizeiärztliche Dienst empfiehlt Abstand, Desinfektion und persönliche Schutzausrüstung.**

Auch der Polizeiärztliche Dienst empfiehlt den Polizeieinsatzkräften neben Abstand halten, das Tragen von Einmalhandschuhen, sowie die Desinfektion der Hände nach durchgeführten Maßnahmen an Fremdpersonen. Zusätzlich empfehlen die Polizeimediziner bei Kontakten zu Fremdpersonen mit grippeähnlichen Symptomen oder COVID-19-Verdacht, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder einer sogenannten FFP2-Maske. Doch genau daran hapert es überall auf den Dienststellen. Die Polizisten/-innen des Landes sind für die Krise zu schlecht ausgerüstet, haben angesichts steigender Infektionszahlen in der Bevölkerung vor allem zu wenig Mund-Nasen-Schutz und zu geringe Bestände an Desinfektionsmittel.

Ralf Kusterer wirft der Landesregierung satten Versäumnisse vor. Man habe zu Beginn der Vorbereitungen im Bundesland nicht frühzeitig erkannt, dass man Schutzmasken, Handschuhe und Desinfektionsmittel u.a. für die Polizei beschaffen müsste. Ein Fehler, der jetzt, da alle Bereiche diese Artikel dringend benötigen, kaum mehr zu heilen ist. □



Bild: Pixabay

Versäumnis der Politik: „Ist grad Mangelware.“ hört man nicht nur in Krankenhäusern und Praxen. Auch die Polizei ist derzeit schlecht ausgestattet mit Mund-Nasen-Schutz und persönlicher Desinfektionsmittel in ausreichender Anzahl.

## FAQ - Rund um Corona und die Polizei Unsere Statements und Hinweise zu brennenden Fragen.

**Covid-A9 bewegt alle! Unzählige Telefonate und E-Mails mit Anfragen besorgter Mitglieder erreichen uns. Wir haben hier Antworten auf die am häufigsten an uns herangebrachten Fragen zusammengestellt.**

### #Schutzausstattung

Die Ausstattung der Polizei ist in dieser Hinsicht grottenschlecht. Wir haben als Gewerkschaft überhaupt kein Verständnis dafür, dass gesundheitliche Schutzmaßnahmen für Polizeibeamte von Politik und Polizeiführung systematisch heruntergeredet werden. Wir bekommen zu hören, dass die Ausstattung von Polizeikräften mit



DPoIG-Landesvorsitzender Ralf Kusterer findet es untragbar, dass es bei der Polizei an Schutzausstattung für Einsatzkräfte fehlt.

Mundschutzmasken unnötig sei, nur weil deren Wirkung nicht ausreichend belegt ist. Alles, was auch nur minimal zum Schutz unserer Einsatzkräfte beitragen kann, muss angeschafft werden. Es ist untragbar, dass an der französischen Grenze Bundespolizisten mit Mundschutz ausgerüstet sind, aber ihre Kollegen von der Landespolizei, die daneben stehen, nicht. Eine erforderliche und ausreichende Schutzausstattung fehlt überall. Wir haben inzwischen die Zusage, dass wenn Schutzmasken eintreffen, diese umgehend verteilt werden.

Das Bestellverfahren wurde verändert und es erfolgt eine landesweite Zuteilung nach einem Verteilschlüssel. Dabei werden besondere sachliche Bedürfnisse und örtliche Herausforderungen beachtet, bspw. Grenzaufgaben oder erhöhte Infektionszahlen,

wie etwa im Hohenlohekreis, der bundesweit eine erhöhte Infektionsrate ausweist.

Das Innenministerium rechnet in den nächsten Tagen mit einer Lieferung von 100.000 Schutzmasken. Während Handschuhe in ausreichender Zahl vorhanden sind, gibt es noch Problem bei der Beschaffung von Schutzanzügen. Das Innenministerium hat sich wohl nach den Unzulänglichkeiten im Beschaffungswesen des Sozialministeriums abgekoppelt. Auch das entspricht einer Forderung der DPoIG, zumal die Maßnahmen und die zeitlichen Abläufe beim Sozialministerium alles andere als professionell bezeichnet werden können. Für die DPoIG ist die Situation mehr als ärgerlich. In der ersten März-Woche haben wir nach beabsichtigten Schutzmaßnahmen angefragt. Nach unseren Informationen wurden erst da die Beschaffungsmaßnahmen hochgefahren. Auch wenn es aktuell nicht hilfreich ist, aber es war absolut unprofessionell und unverantwortlich wie in der Vergangenheit und unmittelbar mit Ausweitung der Infektionen über China hinaus gehandelt bzw. nicht gehandelt wurde.



Auch solche Bilder versetzten baden-württembergische Ministerien lange nicht in Handlungslane.

Wir fragen uns, warum man Großübungen – auch zu solchen Szenarien – schon veranstaltet und jetzt im Echtfall dennoch nicht gehandelt hat. Die Verantwortung lag zu einem Großteil beim Sozialministerium. Aber wenn man im Grunde genommen weiß, dass ein Sozialministerium in

der Vergangenheit kaum in der Lage war, Krisen zu bewältigen und Vorsorge zu treffen, muss das Innenministerium für seine Bereiche eigene Vorsorge treffen. Und wer Material mit Verfallsdatum hortet, der macht es am besten wie zu Hause mit Lebensmitteln im Kühlschrank: man verbraucht diese vor dem Verfallsdatum selbst oder man sorgt für eine andere geeignete Verwendung.

Zur Wahrheit gehört schon, dass eine eigene Beurteilung der Lage durch das Innenministerium schon früh zu den versäumten Maßnahmen geführt hätte, hätte man sie denn gemacht. Wenn offiziell die Politik von einer Verpflichtung zum Tragen eines Mundschutzes im öffentlichen Raum (wie in Österreich) absieht und es in der Polizei dazu keine dienstliche Anweisung gibt, nur weil nicht genügend Mundschutz vorrätig ist, ist dies schlichtweg eine weitere Bankrotterklärung des Staates. „Es wäre nützlich wenn jeder eine Maske tragen würde“, heißt es allentores - aber wir haben keine. Polizeiintern heißt es stattdessen, „der Schutz sei nicht erwiesen“. Wie lange schläft der Sozialminister in Stuttgart noch? Während es Österreichs Supermärkten gelungen ist, mehr als 20 Millionen Schutzmasken für deren Kunden zu kaufen, schläft unser Sozialminister noch auf dem Sofa.

### #Bald Entspannung bei der Beschaffung von Desinfektionsmittel?

Nach aktuellen Meldungen beginnt BASF mit einer umfangreichen Produktion an Desinfektionsmittel. Einige tausend Liter Desinfektionsmittel produziert die BASF nach eigenen Angaben täglich. Da die Produktionskapazitäten am Standort Ludwigshafen auf etwa 35 Tonnen pro Woche begrenzt sind, müssen aber auch dort Prioritäten gesetzt werden. Das Innenministerium erhofft sich dennoch eine Verbesserung bei der Beschaffung von Desinfektionsmittel. BASF hat

Fortsetzung auf der nächsten Seite.

Fortsetzung von letzter Seite.

in den vergangenen Tagen bereits Krankenhäuser der Metropolregion Rhein-Neckar bedacht. Jetzt beliefert der Chemieriese vorerst hausärztlich tätige Arztpraxen mit Notfallversorgungsfunktion. In einer besonderen Aktion belieferte der BASF-Konzern gratis weitere Bereiche des Gesundheitswesens.



Bild: Pixabay

Der Konzern BASF in Ludwigshafen, hier bei Nacht, stellt in der Corona-Krise, außer der Reihe, auch Desinfektionsmittel her.

BASF ist übrigens kein traditioneller Hersteller von Desinfektionsmitteln. Das Unternehmen produziert auch nicht die wesentlichen Rohstoffe dazu. Diese wurden von dem Unternehmen extern zugekauft und wären innerhalb der Wertschöpfungskette eigentlich zur Herstellung anderer Produkte verwendet worden. Laut aktuellen Informationen der ID-Redaktion gibt es in der Chemiebranche Engpässe bei der Verfügbarkeit des zur Herstellung benötigten Industriealkohols. Für die Produktion von Desinfektionsmittel hat der Chemieriese eine Sondergenehmigung des Gesundheitsministeriums in Mainz erhalten.

### #Beschäftigte mit Vorerkrankungen und Immunschwäche

Das Innenministerium hat eine Präzisierung zum Thema Risikogruppen und Freistellungen herausgegeben. Wie so oft ergeben sich offene Fragen und Problemfelder nach dem Erlass einer Regelung. Die Bedürfnisse sind unterschiedlich. Eben auch deshalb, weil die medizinischen Bewertungen in jedem Fall unterschiedlich ausfallen.

Die DPoIG fordert, dass an einer sehr restriktiven Regelung festgehalten

wird. Das hat auch etwas mit der besonderen Fürsorgepflicht zu tun. Wenn besondere Maßnahmen für eine risikominimierende Aufgabewahrnehmung nicht getroffen werden können, muss zwangsläufig die Freistellung erfolgen. In jedem Fall muss die Bewertung bei einem Arzt liegen. Eine pauschale Bewertung, ob und unter welchen Bedingungen beispielsweise ein „gut mit Medikamenten eingestellter“ Kollege Dienst verrichten kann, muss im Einzelfall medizinisch geklärt werden. Auch wenn die Zahl der Freistellungen von Polizeibeschäftigten die 1000er-Grenze überschritten hat. Die hohe Anzahl an vorerkrankten Kolleginnen und Kollegen hängen auch mit den politischen Versäumnissen zur Altersstruktur zusammen.



Bild: Pixabay

Vorerkrankte oder immunschwache Bedienstete müssen besonders vor Infektionen geschützt werden.

### #Schwangere

Grundsätzlich gilt, dass eine schwangere Frau nur die Tätigkeiten ausüben darf, für die der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen in der gesetzlich erforderlichen Gefährdungsbeurteilung festgelegt hat. Dabei sind auch Personalausfälle, Unfälle, Notfälle zu betrachten oder auch, wie in der vorliegenden Situation, eine Epidemie. Auch die Entwicklung des Krankheitsgeschehens und die Ausbreitung der Risikogebiete müssen beobachtet und bei den zu ergreifenden Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Schwangere scheinen nach der WHO und deren Daten aus China zufolge kein erhöhtes Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf zu haben. Nach Informationen des Innenministeriums gab es bislang keine Hinweise darauf, dass COVID-19 auf das Kind

im Mutterleib übertragbar ist. Da Schwangere ohnehin von Tätigkeiten mit erhöhter Infektionsgefährdung bereits durch das Mutterschutzgesetz ausgenommen sind, ist bei diesen mit Blick auf die besonderen Schutzvorschriften entsprechend zu verfahren.

Die sorgfältig erstellte Gefährdungsbeurteilung benennt die möglichen Tätigkeiten und Bedingungen unter Beachtung der festgelegten Maßnahmen, die ein für Mutter und ihr ungeborenes Kind sicheres Arbeiten ermöglicht. Bei einer nachgewiesenen Infektion einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters am Corona-Virus am Arbeitsplatz oder in der Einrichtung, ist für die Schwangere in der Regel ein Beschäftigungsverbot für bis zu 14 Tage nach dem Erkrankungsfall auszusprechen. Dies gilt ebenso, wenn im Arbeitsumfeld der Schwangeren ein ärztlich begründeter Verdacht einer Infektion abgeklärt werden muss. Dies ist mit einer häuslichen oder stationären Quarantäne verbunden und in aller Regel mit Durchführung eines Tests (PCR).



Marion Rothmund, DPoIG-Landesfrauenbeauftragte, schenkt Aussagen aus China wenig Glauben.

Für die DPoIG Landesfrauenvertretung Marion Rothmund ist klar: „China-Einschätzung hin oder her: Schwangere haben in diesen Tagen auf der Dienststelle nichts zu suchen. Und ehrlich, wer glaubt schon den Zahlen aus China und Wuhan?!“

### #Vorsorgekuren – gestoppt

Die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus sind von dem Gedanken getragen, alle sozialen Kontakte auf ein absolut notwendiges Mindestmaß

Fortsetzung auf der nächsten Seite.

Fortsetzung von letzter Seite.

herunter zu fahren. Das Innenministerium hat im Hinblick auf die polizeispezifischen Vorsorgekuren den polizeiärztlichen Dienst angewiesen, dass Beschäftigte nicht mehr in entsprechende Einrichtungen entsandt werden. Unterdessen sind die meisten Kureinrichtungen geschlossen und niemand kann aktuell absehen, ab wann wieder eine Vorsorgekur o.ä. erfolgen kann.



Aktuell kann niemand absehen, wann wieder eine Vorsorgekur als wichtiger Ausgleich für berufliche Belastungen erfolgen kann.

### #Freistellung für Beschäftigte mit pflegebedürftigen Angehörigen

Die Frage einer Freistellung für Beschäftigte die einen pflegebedürftigen Angehörigen betreuen (müssen) wurde im Rahmen der aktuellen Betrachtungen noch nicht vollumfänglich geprüft. Hierzu gibt es nur erste Hinweise.

Durchaus sind in der aktuellen Situation Umstände denkbar, für die der Gesetzgeber bereits Vorsorge getroffen hat. Denn sowohl im Beamtenrecht, wie auch im Tarifrecht, gibt es Regelungen im Zusammenhang mit dem Thema Pflege: Beamte dürfen gem. § 74 Abs. 1 LBG ohne Genehmigung bis zu zehn Arbeitstage, davon neun Arbeitstage unter Belassung der Dienstbezüge dem Dienst fernbleiben, wenn dies erforderlich ist, um für pflegebedürftige nahe Angehörige in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Das Fernbleiben vom Dienst und dessen voraussichtliche Dauer sind unverzüglich anzuzeigen. Die Voraussetzungen für das Fernbleiben sind auf Verlangen nachzuweisen. Auf

die Möglichkeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge bzw. eine Teilzeit sei hier nur am Rande hingewiesen.



Freistellung zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger sind noch nicht abschließend geklärt.

Wer „nahe Angehörige“ ist, geht aus §7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) hervor. Danach sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder „nahe Angehörige“. Für Tarifbeschäftigte gibt es ähnliche Möglichkeiten sowohl mit, wie auch ohne Fortzahlung des Entgelts (siehe auch Kinderbetreuung).

### #Dienstzeitregelungen - Reserven bilden

Die Dienstzeitregelungen und Maßnahmen zur Bildung von Reserve sind bei den Dienststellen im Land sehr unterschiedlich. Das Ministerium arbeitet an Leitlinien, d.h. der Rahmenbefehl wird überarbeitet. Letztlich liegen die Zuständigkeit und Verantwortung bei den Präsidien. Arbeitszeitregelungen u.ä. entscheiden die Präsidien mit ihrem Örtlichen Personalrat oder dem Gesamtpersonalrat.



Daniel Jungwirth, Stv. Landesvorsitzender: „Die DPoIG sucht gemeinsam mit den Führungskräften der Präsidien nach guten Lösungen.“

Die DPoIG ist der Auffassung, dass bei einem Rückgang der Bevölkerung am öffentlichen Leben, im Straßenverkehr und einem Rückgang an Vorgängen die ein unmittelbares und sofortiges Einschreiten der Polizei erfordern, der alte einsatztaktische Grundsatz „Reserve bilden“ im Vordergrund stehen muss. Die u.a. vom Polizeipräsidium Offenburg praktizierte Lösung einer Bereitschaftsregelung im Wechsel, erscheint eine gute Lösung. Ebenso die Verfahrensweise wie bei der gesamten Bundespolizei, dass die Arbeitszeit auch in Bereitschaft als erbracht gilt.

„Neid-Diskussionen“ zwischen Präsidien und anderen Bereichen der Innenverwaltung bringen uns aber nicht weiter! Es macht auch keinen Sinn, gute örtliche Regelungen zu verhindern, nur weil man meint, man könne landesweit eine bessere Regelung erreichen. Nach unseren Rückmeldungen haben alle Polizeipräsidien in den unterschiedlichsten Bereichen aktuelle Maßnahmen getroffen, bei denen die rechtlichen Grundlagen großzügig ausgelegt wurden. Polizeipräsidien haben gemeinsam mit ihren Personalräten flexible Arbeitszeitmodelle in einem definierten Rahmen, mit viel individuellem Spielraum umgesetzt. Passgenau auf die jeweiligen Bedürfnisse von Organisationseinheit zugeschnitten. Das finden wir gut. Es wurden Regelungen getroffen und Modelle entwickelt, welche die Belastung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Funktionsfähigkeit der Einheit und das umfangreiche polizeiliche Leistungsportfolio in Balance halten. In Mannheim beispielsweise basiert dies auf dem Prinzip „Erhaltung der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit durch Schaffung personeller Redundanz“ mit Blick auf potenzielle Ausfallrisiken durch Infektionsketten.

Die Polizeipräsidien setzen dabei überwiegend wo irgend möglich vor allem im Tagesdienst auf Homeoffice und mobiles Arbeiten - wenn es geboten ist, auch ohne MoDa oder Laptop. Bei den Arbeitszeitregelungen macht es bezogen auf die zu leistende tägli-

Fortsetzung auf der nächsten Seite.

Fortsetzung von letzter Seite.

che Arbeitszeit keinen Unterschied, ob jemand mobil zu Hause oder am Dienstort innerhalb der Dienststelle arbeitet. Diese Arbeitszeitregelungen sind in der Regel sehr freizügig und vertrauensvoll gestaltet.

Unsere Wahrnehmung ist, dass die Polizeipräsidien mit ihren Stäben und in einer engen Zusammenarbeit mit dem Personalrat die Belange der Beschäftigten bestmöglich berücksichtigen. Bei Bediensteten, die einer Risikogruppe zugehören, hat der Gesundheitsschutz Vorrang vor anderen Bedürfnissen. Wo nötig und geboten, stellen die Polizeipräsidien konsequent frei.

Wir schreiben deshalb keine „offenen Briefe“ oder verteilen Pauschal-schelten. Wir stehen im persönlichen Austausch mit den Führungskräften der Präsidien und beteiligen uns an gemeinsamen Lösungen. Unsere Mitglieder können dazu Hinweise und Anregungen, gerne aber auch Fragen an uns richten. Wir werden diese aufgreifen und wenn erforderlich unmittelbar mit den entsprechenden Entscheidungsträgern besprechen und in die Prozesse einspeisen.



Die baden-württembergische Landesregierung hat einen hoch bewehrten Bußgeldkatalog zur Einhaltung der Corona-Verordnung erlassen.

### #Bußgeldkatalog Infektionsschutzgesetz

Das Sozialministerium Baden-Württemberg hat einen Bußgeldkatalog für Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz vorbereitet, der sich am nordrhein-westfälischen Bußgeldkatalog für Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz orientiert. Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat am 29. März diesen erlassen.

Der Ministerpräsident und der Innenminister haben die Bevölkerung um Mithilfe gebeten, die Behörden auf eventuelle Verstöße hinzuweisen.

### #Einsatz der Bundeswehr

Auch Baden-Württemberg plant ggf. auf die Unterstützung der Bundeswehr zurückgreifen zu können. Die Meldungen dazu sind in der Presse widersprüchlich. Das Bundesverteidigungsministerium hat bisher wohl noch keine Anforderung erhalten. Im Innenministerium denkt man aktuell an eine Unterstützung bei Objektschutzmaßnahmen. Transportaufgaben könnten übernommen werden oder Objekte, wie Polizeiliegenschaften, geschützt werden. Auch Einlasskontrollen seien denkbar. Im Innenministerium sieht man eine Rechtsgrundlage darin, dass die Corona-Krise als Naturkatastrophe eingestuft werden kann.



Jürgen Engel, Stv. Landesvorsitzender, hegt Zweifel an der rechtlichen Beurteilung zum Heranziehen der Bundeswehr für Polizeiaufgaben.

Die DPoIG hat Zweifel an dieser rechtlichen Beurteilung. Denn erstens hat das Land Baden-Württemberg (entgegen Bayern) keinen Katastrophenfall ausgerufen. Und zweitens ist die polizeiliche Lage trotz Freistellungen und Quarantäne aktuell nicht so angespannt, dass man dazu Soldaten beispielsweise auf dem Kernerplatz in Stuttgart zum Schutz des türkischen Konsulats aufstellen müsste. Was jetzt nicht heißt, dass man in eine solche Lage noch kommen kann.

### #LKA-Teststraße für „Corona-Untersuchungen“

Manche Ideen und Maßnahmen sind beachtenswert und verdienen unseren Dank und Anerkennung. So die aus dem Landeskriminalamt

stammende Idee, eine DNA-Untersuchungs-Strecke für die Untersuchung von Infektionen mit dem Coronavirus einzurichten. Täglich könnten im Kriminaltechnischen Institut bis zu 500 Untersuchungen durchgeführt werden. In Zusammenarbeit mit dem Polizeiarztlichen Dienst und PTLs Pol sollen bevorzugt Polizeibedienstete untersucht werden. Nach unseren neuesten Informationen soll der Genehmigungsprozess nahezu abgeschlossen sein.



Oliver Auras, Stv. Landesvorsitzender der DPoIG Baden-Württemberg, bewundert die innovativen Ideen einzelner Dienststellen.

Wir meinen: Chapeau, Herr Michelfelder! Eine tolle Idee, die mal wieder zeigt, wie fortschrittlich man beim LKA (vor)denkt. Ein Dank auch an die Leitende Polizeiarztin des Landes, Frau Dr. Graf-Köpple und Herrn Polizeipräsident Vogel, die aktiv diesen Prozess mit aufsetzen und eine klare Priorisierung für die Gesundheit der Polizeibeschäftigten getroffen haben

### #Hilfsangebote für Helfer

Es gibt an verschiedenen Orten Aktionen, die Helfer unterstützen. Teilweise wird auch die Polizei angesprochen. Bspw. eine Aktion in Ulm. Bei einem Caterer könnten auch von der Polizei Speisen für Einsatzkräfte abgeholt werden. In Aalen hat sogar der Landrat die Schirmherrschaft für eine ähnliche Aktion übernommen, die sich auch an die Polizei richtet.

Die DPoIG ist der Auffassung, dass dies bemerkenswerte und begrüßenswerte Aktionen sind. Die Aktionen zeigen, dass die Bevölkerung großen Anteil auch an der Arbeit der Polizei in schwierigen Situationen nimmt. Das ist eine tolle Art von Wertschätzung.

Fortsetzung auf der nächsten Seite.

Fortsetzung von letzter Seite.

Eine Wertschätzung die wir nicht ablehnen sollten, soweit sie bei einer Betrachtung mit gutem menschlichem Verstand, Grenzen zum Übermaß nicht überschreiten. Auch wenn das Innenministerium schon wieder Bauchweh hat und das nicht will.



Daniel Hoffmann, Mitglied im geschäftsführenden Landesvorstand, findet die Hilfen eine schöne Geste.

### #Reinigungsintervalle

Aus den Polizeipräsidien wurde an uns herangetragen, dass teilweise das Amt für Vermögen und Bau Kosten für eine zusätzliche Reinigung der Dienstgebäude ablehnt. Unterdessen ist dieser Sachverhalt beim Innenministerium in der Prüfung. Mit dem Finanzministerium soll eine Kostenübernahme erreicht werden. Dabei teilt das Innenministerium offensichtlich uneingeschränkt die Auffassung, dass eine häufigere Reinigung in der aktuellen Situation unabdingbar ist.

Die DPoIG weist in diesem Zusammenhang auf die seit Jahren erhobene Forderung hin, vermehrt wieder eigenes Reinigungspersonal einzustellen und endlich den Privatisierungswahn dort zu beenden. Der Staat unterstützt mit der Fremd-



Für Natascha Hildenbrand, DPoIG-Landesbeauftragte für den Verwaltungsdienst, sind zusätzliche Reinigungsintervalle unabdingbar.

vergabe das Sozialdumping. Datenschutz, Sicherheit, Zutritt zu sensiblen Bereichen, aber auch die unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeiten auf die Reinigungskräfte und letztlich die Sauberkeit bleiben auf der Strecke. Sauberkeit heißt hier auch Schutz für die Beschäftigten in den Dienststellen. Klare DPoIG-Botschaft: Wenn keine Kosten erstattet werden, muss dies aus dem eigenen Haushalt bezahlt werden. Haushaltsansätze dürfen nicht über der Funktionsfähigkeit und Gesundheit des Personals stehen und entscheiden.

Was die Sauberkeit und Hygiene des persönlichen Arbeitsumfelds betrifft, so setzen wir ohnehin mehr Hoffnung auf die Vernunft unserer Kollegen/-innen: Einfach mal selbst (mit den dienstlich beschafften Reinigungsmitteln) die Türklinke, den Schreibtisch oder die Tastatur abwischen.

### #Häusliche Gewalt

Die Begrenzung der Freizügigkeit hat neben positiven Aspekten im Infektionsschutz auch negative Begleiterscheinungen. Begleiterscheinungen die auch außerhalb einer Ausgangsbegrenzung die Polizei regelmäßig schon fordert. In einigen Bereichen ist eine Steigerung der häuslichen Gewalt bereits deutlich wahrnehmbar. Meistens sind Kinder und Frauen die Opfer dieser Gewalt. Erkennbar ist auch das fehlende Betreuungsangebot für Kinder in solch prekären Familien.



Uwe Grandel, Bezirksvorsitzender Pforzheim, fordert ein alternatives Betreuungsprogramm der Kommunen, jetzt da betroffene Jugendliche nicht mehr in die Jugendhäuser gehen können.

Die DPoIG fordert ein zusätzliches Betreuungsprogramm durch die Kommunen für betroffene Kinder. Etwa in den bisherigen und jetzt

geschlossenen Betreuungseinrichtungen. Außerdem fordert die DPoIG die Kommunen auf, Unterbringungsmöglichkeiten für den Fall zu schaffen, in dem ein Platzverweis daran scheitern würde, dass eine Anordnung auf häusliche Quarantäne besteht oder aber der Betroffene an Corona-Virus erkrankt ist.

### #Daten von Personen die sich in Quarantäne befinden

Einzelne Gesundheitsämter übergaben Listen mit Daten Infizierter an die Polizei und die Ordnungsämter, damit diese eine mögliche Quarantäne überwachen können. Der Datenschutzbeauftragte des Landes bemängelte, dass die Namen nicht pauschal in Listen, sondern nur einzeln und nur bei einer konkreten Gefahr für polizeiliche Einsatzkräfte herausgegeben werden dürften. Die Information über eine festgestellte Corona-Infektion sei hochsensibel und könne zu Stigmatisierung führen.



In einem SWR-Interview forderte Ralf Kusterer die Daten der Gesundheitsämter zum Schutz eingesetzter Polizeikräfte verwenden zu dürfen.

Die DPoIG forderte u.a. in einem Beitrag von SWR Aktuell, eine Herausgabe der Daten zum Schutz der eingesetzten Polizeikräfte. Nach unserer Auffassung sollten die Polizeipräsidien in den Funkleitzentralen auf die Daten (Listen) Infizierter zugreifen können, um Streifen für deren Einsatz die entsprechenden besonderen Eigensicherungshinweise zur Verfügung stellen zu können. Beispielsweise als vorübergehender Routinecheck vor Betreten eines Wohngebäudes durch eine Streife. Wir meinen, besondere Lagen bedürfen auch besonderer Maßnahmen. Die Bürger

Fortsetzung auf der nächsten Seite.

Fortsetzung von letzter Seite.

können darauf vertrauen, dass die Polizei mit diesen Daten sehr sensibel umgeht und eine Stigmatisierung ausgeschlossen werden kann.

## #Gewährung/Rücknahme von Urlaub

Urlaub ist ein wichtiges Gut. Einschränkungen für die Gewährung für Urlaub sind nicht so ohne weiteres möglich. Aktuell steht weniger die Gewährung, wie vielmehr die Rücknahme/-gabe des Urlaubsgesuchs in der Diskussion. Die Möglichkeiten eines Erholungsurlaubs sind begrenzt. Zumindest die bisher üblichen Reisemöglichkeiten. Dazu mögen auch noch finanzielle Aspekte kommen, wenn beispielsweise durch ein Anhalten der Krise familiäre Einkünfte deutlich geringer ausfallen.



Ingo Tecquert, DPoIG-Bezirksvorsitzender beim PP Einsatz, hat sich mit dem Rückzug von Urlaubsanträgen befasst.

§ 25 Abs. 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung bestimmt hierzu, dass wenn die Beamtin oder der Beamte aus wichtigen Gründen den erteilten Erholungsurlaub verlegen oder abbrechen will, dem Antrag zu entsprechen ist, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die DPoIG geht davon aus, dass gerade in der aktuellen Lage keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, um den Urlaub abzubreaken oder zu verlegen. Wann, wenn nicht jetzt? Bei einem Personalstand unter 90% IST und bei zusätzlich hohen Personalausfällen von bis zu 2500 Beschäftigten muss es genügend dienstliche Gründe gegeben die für eine Verlegung sprechen.

Unser Rat: Keine Begründung des Antrags mit fehlenden Reisemöglichkeiten usw. – es gibt genügend andere Gründe! Zumindest für das Innenministerium ist eine Genehmigung des Nichtantritts unproblematischer, wenn dies auch im dienstlichen Interesse liegt.

Die Bundespolizei hat entschieden, dass bereits beantragter Urlaub wie geplant zu nehmen ist. Für die DPoIG ist eine solche grundsätzliche Festlegung nicht nachvollziehbar. In den vergangenen Tagen und vor dem Hintergrund der zu erwartenden Aufgaben und personellen Defiziten, wäre der Dienstherr gut beraten auf die Wünsche der Mitarbeiter/innen einzugehen. Wer fordert, muss auch geben. Und der Staat und der tägliche Dienst fordern den Polizeibeschäftigten - nicht erst jetzt, sondern auch bereits in den vergangenen Jahren - durch die ständige Überlastung, sehr viel ab. Die Grenzen wurden nicht selten überschritten. Jetzt ist es an der Zeit den motivierten und engagierten Polizeibeschäftigten entgegen zu kommen. Die aktuelle Situation dürfte durchaus mehr Gründe für die Bewilligung einer Verlegung oder eines Abbruchs nahelegen.

### Achtung:

Soweit der Erholungsurlaub lediglich vorgeplant und noch nicht genehmigt ist, kann man Mitarbeiter/-innen nicht dazu verpflichten, den Urlaub zu beantragen und ihn anzutreten.

In den Fällen in denen der beantragte Urlaub in einem Freistellungszeitraum liegt, sollte nach Ansicht des Innenministeriums - soweit der Antrag nicht vor dem 19.3.2020 gestellt wurde - grundsätzlich der Antrag auf Verschiebung oder Abbruch nicht stattgegeben werden. Hier sieht man keine dienstlichen Gründe. Letztlich liegt die Entscheidung aber bei der jeweiligen Dienststelle.

### # Resturlaub

Derzeit ist ein Schreiben des Innenministeriums in Vorbereitung, mit welchem erweiterte Regelungen zum Resturlaub getroffen werden sollen. Gem. § 25 der Arbeitszeit- und Ur-

laubverordnung soll der Erholungsurlaub grundsätzlich in dem Kalenderjahr, in dem der Anspruch entsteht, genommen werden. Er verfällt, wenn er nicht bis zum 30. September des nächsten Jahres oder (wenn er bis dahin wegen Dienstunfähigkeit infolge Krankheit nicht genommen werden konnte) nicht bis zum 31. März des übernächsten Jahres genommen worden ist. Aktuell bedarf es dabei primär nur für die Fälle einer Regelung, die aufgrund besonderer Umstände bis zum 31. März 2020 ihren Erholungsurlaub nicht nehmen konnten.



Klärt zum Umgang mit Resturlaub auf: Jürgen Weber, Mitglied der DPoIG im Hauptpersonalrat.

Klare Botschaft und Forderung der DPoIG: Wenn aufgrund der Lage der Resturlaub aus 2019 nicht bis zum September 2020 genommen werden kann, muss das Innenministerium die Frist verlängern. Wir meinen mindestens bis zum September 2021!

### #Homeoffice

Das PTLs Pol und BIT BW wollen die Möglichkeiten im Homeoffice erweitern. Der Bedarf ist in den vergangenen Wochen gestiegen. Dabei klagen die Nutzer von Moda usw. über die schlechten Datenverbindungen. Aber nicht nur für Leitungs- sondern auch vor allem für Hardwareproblem bedarf es aktuell einer Lösung.

Wie so oft sind es Sicherheitsaspekte die es besonders zu berücksichtigen gilt. Dabei werden aktuell auch Lösungen geprüft, die über eigene Hardware der Beschäftigten erfolgen könnten. Die DPoIG forderte bereits im Zusammenhang mit der Diskussion um dienstliche Messenger einen Strategiewechsel hin zu „bring on

Fortsetzung auf der nächsten Seite.

Fortsetzung von letzter Seite.

your device“. Dabei werden private mobile Endgeräte wie Laptops, Tablets oder Smartphones in die Netzwerke integriert. Einige Bundesländer praktizieren dies u.a. beim polizeilichen Messenger auf dem privaten Handy. Vorteil bei der Heimarbeit wären u.a. schnellere Datenverbindungen gegenüber Funkverbindungen, wie diese aktuell insbesondere auf dem Land bestehen.



Eberhard Wetzel, Bezirksvorsitzender Offenburg, berät die Landesleitung in Sachen EDV kompetent.

Bemerkenswert ist übrigens im Bereich der mobilen Arbeit, welchen Druck die aktuelle Krise erzeugt. Viele alte Forderungen der DPoIG, die bislang noch nicht einmal im Ansatz aufgenommen waren, werden nun schnellstens angepackt und umgesetzt. In vielen Bereichen wird dies zu einer nachhaltigen Veränderung führen. Zumindest dort, wo es die Aufgabenerledigung zulässt. Hier holen die Polizei und die Verwaltung in Baden-Württemberg (durch Corona) endlich auf.

### #Kinderbetreuung

Die Landesregierung hatte die Schließung von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege beschlossen. Die Maßnahmen soll der Eindämmung des Corona-Virus dienen. Für Kinder, deren Eltern in systemrelevanten Berufen wie Polizei, Feuerwehr, Medizin oder Infrastruktur tätig sind, wurden Möglichkeiten der Notfallbetreuung geschaffen. In Karlsruhe umfasst beispielsweise die Notfallbetreuung jüngere Kinder der Klassenstufen 1 bis 6, sowie der entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in der Stadt Karlsruhe. Sie können

aber nur betreut werden, wenn beide Elternteile in kritischen Infrastrukturen beschäftigt sind. Dazu zählen u.a. Notfall-/Rettungswesen, einschließlich Katastrophenschutz: Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste und Verwaltung.

In Mannheim konnte überdies durch Polizeipräsident Stenger erreicht werden, dass bei der Berücksichtigung für eine Betreuung nicht auf den Wohnort abgestellt wurde. Viele Polizeipräsidien haben mit den Städten und Kommunen Vereinbarungen getroffen, um den Bedürfnissen der Beschäftigten weitgehend Rechnung zu tragen.



Bild: Pixabay

Viele Kollegen/-innen arbeiten vorübergehend an provisorischen Arbeitsplätzen von zuhause aus, um die mehrwöchigen Schul- und Kindergartenschließungen abzufedern.

Ferner gelten weitere Regelungen zur Freistellung, wenn mit einer Notfallbetreuung das Problem nicht gelöst werden kann. Das Ministerium hat zu diesem Themenbereich festgelegt: *Anträge der Mitarbeiter/-innen auf Genehmigung von Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge bzw. unter Fortzahlung des Entgelts wegen Kinderbetreuung anlässlich der Schließung von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen im Rahmen der Ermessensausübung zu bewilligen, sofern*

- a) *ein Betreuungsbedarf von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder für Kinder, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, besteht, eine Bemühung um anderweitige Betreuung nicht erfolgreich ist,*
- b) *ein (ggf. mobiles) Arbeiten (ggf. zu abweichenden Tages-*

- zeiten) mit verminderter Stundenzahl) nicht möglich ist, ein vorrangiger Gleitzeitabbau mangels Guthaben nicht möglich ist, (Gleitzeitstunden sind vorrangig bis zur Kappungsgrenze von 41 Stunden abzubauen)*
- g) *ein vorrangiger Überstundenabbau (angeordnete Mehrarbeit) nicht möglich ist (Mehrarbeitsstunden sind vorrangig bis zur Höhe von 41 Stunden abzubauen) und dienstliche Gründe, insbesondere zur Bewältigung der Coronalage, nicht entgegenstehen.*

Um Mitarbeiter/-innen, die infolge der erforderlichen Betreuung nur mit verminderter Stundenzahl arbeiten können, nicht schlechter zu stellen als Personen, die für ganze Tage Sonderurlaub nehmen, soll diesen Personen trotz geringerer erbrachter Stundenzahl die regelmäßige tägliche Arbeitszeit gutgeschrieben werden. Um jedoch auf der anderen Seite auch eine Besserstellung in diesen Fällen zu vermeiden, sollen die Stunden erst dann gutgeschrieben werden, wenn der vorrangige Stundenabbau bis zur Kappungsgrenze von 41 Stunden erfolgt ist.

Sonderurlaub kann nur für ganze Tage gewährt werden. Soweit Sonderurlaub genehmigt worden ist, und die entsprechenden technischen Voraussetzungen gegeben sind, steht es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern frei, an diesen Tagen – im Rahmen des zeitlich möglichen – in Telearbeit oder mobil zu arbeiten und die Kollegen/-innen zu unterstützen. Eine Zeitbuchung erfolgt an diesen Tagen jedoch nicht, da Sonderurlaub gewährt wurde.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Nach Möglichkeit erfolgt vor Antragstellung eine (ggf. telefonische) Vorabstimmung mit dem unmittelbaren Vorgesetzten.
- Anträge sollen möglichst früh

Fortsetzung auf der nächsten Seite.

Fortsetzung von letzter Seite.

zeitig und möglichst in der vorausgehenden Woche gestellt werden

- Anträge können formlos per E-Mail mit ggf. erforderlicher Begründung und Angaben, um die jeweiligen Voraussetzungen prüfen zu können, gestellt werden.

Von diesen Regelungen unbenommen bleibt die Regelung aus § 29 Abs. 2 S. 1 und 2 AzUVO, wonach Sonderurlaub zur Beaufsichtigung, Betreuung und Pflege eines tatsächlich erkrankten Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, für die notwendige Dauer der Abwesenheit bis zu 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr/pro Kind (Alleinerziehende bis zu 20 Arbeitstage), ohne einen vorrangigen Abbau von Gleitzeitstunden bzw. Überstunden zu bewilligen ist.

Besteht Betreuungsbedarf für Kinder über 12 Jahren, die nicht wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, so kann eine Freistellung zur Betreuung in der Regel nur auf Basis von Arbeitszeitausgleich, Überstundenabbau und Urlaub erfolgen. Sind diese Möglichkeiten ausgeschöpft, kann Urlaub ohne Bezüge/Entgelt bewilligt werden.



Martin Schuler, Mitglied der Landestarifkommission, erkundigte sich ganz aktuell zum Unfallschutz für Tarifpersonal.

### #Gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (Tarifbeschäftigte)

Die Tarifbeschäftigten der Polizei in Baden-Württemberg sind während ihrer Tätigkeit bei der Unfallkasse

Baden-Württemberg umfassend gesetzlich unfallversichert. Sollten Beschäftigte nachweislich aufgrund ihrer versicherten, beruflichen Tätigkeit am Coronavirus erkranken, stehen sie unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Aktuelle Informationen zum Unfallversicherungsschutz und den Link zur Online-Meldung von Versicherungsfällen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus findet man auf der Website <https://www.ukbw.de/informationenservice/versicherungsfall-coronavirus/>. Dort sind hilfreiche Informationen für den präventiven Schutz der unterschiedlichen Versicherungsguppen zusammengestellt, die kontinuierlich erweitert werden. Die DPoIG hat frühzeitig darauf hingewiesen, dass es Regelungen zu Protokollierung und Feststellung zum Nachweis der Ursache der Erkrankung/Infektion bedarf. In der Regel wird der Zusammenhang in einer Pandemie sehr schwer feststellbar sein.

### #Kontrollübungen (bedingt) ausgesetzt

Aufgrund der aktuellen Lageentwicklung in Zusammenhang mit der Verbreitung von SARS-CoV-2, bzw. der dadurch einhergehenden angespannten Personalsituation, haben die Dienststellen und Einrichtungen der Polizei BW vereinzelt das Problem, die Absolvierung der Kontrollübung innerhalb der vorgegebenen zwölf Monate durchzuführen.

Dennoch sollte die richtige und vor allem sichere Handhabung der zur Verfügung stehenden Führungs- und Einsatzmittel, insbesondere der Pistole und Maschinenpistole, auch in Krisenzeiten soweit als möglich gewährleistet werden.

Sollte aus den o.g. Gründen eine zeitgerechte Durchführung der Kontrollübung bei einzelnen Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes nicht möglich sein, kann von der geltenden Regelung abgewichen werden. Die Absolvierung der Kontrollübung sollte in diesen Ausnahmefällen jedoch so zeitnah wie möglich, spätestens

bis zum Ende des laufenden Jahres erfolgen.



In Zeiten vieler Freistellungen und erkrankungsbedingter Personalengpässe wurde das Absolvieren der jährlichen Kontrollübung bedingt ausgesetzt.

### #Infiziert – Wohin mit dem Abfall

Auch wenn es wenige Kolleginnen und Kollegen sind, die bislang am Corona-Virus erkrankt sind, stellt sich zumindest für diese die Frage der Entsorgung von kontaminierten Abfällen aus privaten Haushalten. Die Kreislaufwirtschaft im Land muss sich der Herausforderung stellen, die Entsorgung häuslicher und hausmüllähnlicher Abfälle auch unter schwieriger werdenden Bedingungen sicher zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere Fragen der Hygiene und der Vermeidung von Gesundheitsgefahren, auch für Ihre Beschäftigten, durch überlange Bereitstellungszeiten und nicht mehr geordnete Lagerungsmöglichkeiten von Abfällen in den betroffenen Gesundheitseinrichtungen und Haushalten.



Kontaminierte Abfälle aus betroffenen privaten Haushalten sind sicher verpackt über die Restmülltonne zu entsorgen.

Abfälle aus betroffenen privaten Haushalten sind über die Restmülltonne zu entsorgen. Um sowohl bei anderen Nutzern der gleichen Restmülltonne als auch bei Dritten

Fortsetzung auf der nächsten Seite.

Fortsetzung von letzter Seite.

wie Müllwerkern eine Gefährdung möglichst auszuschließen, sollten bestimmte Vorsichtsmaßnahmen berücksichtigt werden:

- *Spitze oder scharfe Gegenstände (z. B. Spritzen und Skalpelle) müssen in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen gesammelt und fest verschlossen werden.*
- *Geringe Mengen an flüssigen Abfällen sind mit ausreichend saugfähigem Material in Verbindung zu bringen, um die Tropffreiheit zu gewährleisten. Größere Mengen an flüssigen Abfällen dürfen nicht über die Restmülltonne entsorgt werden.*
- *Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind.*
- *Die Müllsäcke sind direkt in die Abfalltonnen/Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden.*
- *Sind die Abfalltonnen/Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (z.B. Keller).*

### #Datenweitergabe von Gesundheitsämtern an die Polizei

Wenn die Gesundheitsämter ortspolizeiliche Maßnahmen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetz vorschlagen oder aufgrund von Gefahr im Verzug selbst anordnen, dürfen die personenbezogenen Daten an die Ortspolizeibehörden übermittelt werden, anderenfalls können diese ihren gesetzlichen Auftrag nicht erfüllen.

Wird der Polizeivollzugsdienst im Wege der Amtshilfe für die Ortspolizeibehörden tätig, beispielsweise bei der Überprüfung von Quarantäneanordnungen des Gesundheitsamtes, darf die Ortspolizeibehörde diese Daten auch übermitteln, denn sonst könnte ja der Polizeivollzugsdienst diese Aufgabe, also bspw. die Einhal-

tung der Quarantäne, nicht wahrnehmen.



Laut Dirk Preis, Beauftragter der Landesleitung, wollen das Innenministerium und der Datenschutzbeauftragte eine gemeinsame Lösung im Umgang mit Daten Infizierter finden.

Das Innenministerium will gemeinsam mit dem Datenschutzbeauftragten eine Lösung finden, die dem Datenschutz und der effektiven Abwehr von Gefahren für die Bevölkerung durch eine weitere Ausbreitung der Pandemie ebenso, wie dem Schutz eingesetzter Polizisten/-innen - im Übrigen auch von Mitarbeitern/-innen anderer Behörden und Organisationen im Sicherheitsbereich - gerecht wird.“

### #Arbeitszeitmodelle / Personelle Einteilungen

Mit Blick auf die Ansteckungsgefahren stellt sich im Zusammenhang mit personellen Einteilungen die Frage ob und wie Beschäftigte untereinander in Kontakt kommen und in welchen Besetzungen die Kolleginnen und Kollegen bspw. im Einsatz sind. Das PP Einsatz hat mit entsprechenden Einteilungen der Gruppen und Züge Sorge dafür getragen, dass im Falle einer Infektion nicht gleich ganze



Uwe Holzer, ÖPR-Vorsitzender Offenburg, hat gemeinsam mit Polizeipräsident Renter Arbeitszeitregelungen getroffen die auf Zustimmung beim Personalstoßen: Reserve bilden, Personal gesunderhalten, Funktionsfähigkeit sichern - das müssten alle so machen!

Hundertschaften außer Gefecht gesetzt werden.

Fast überall wurden nun auch alternative Wechselschichtdienstmodelle aufgegeben. Die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) sieht in § 19 eine Möglichkeit zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle vor, um insbesondere - eine effektivere Aufgabenerledigung - ein verbessertes Dienstleistungsangebot oder - eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erreichen.

Sofern die Erprobung zu einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen oder des Gesundheitsschutzes führt, sind die Arbeitszeitmodelle so anzupassen, dass die Beeinträchtigung unterbunden wird. Zur Bewältigung der Corona-Krise wurden solche der alternativen Arbeitszeitmodelle vorübergehend ausgesetzt und es erfolgte eine temporäre Rückkehr zum landeseinheitlichen Wechselschichtdienstmodell.

### #Die Sache mit dem WSED

Im Zusammenhang mit temporären Änderungen im Schichtdienst stellt sich immer wieder die Frage nach der Anrechnung von Arbeitszeit/Freistellungszeit und dem Umgang mit dem Wechselschichtergänzungsdienst. Dabei ist es systemimmanent, dass Tagesdienst und Schichtdienst nicht ohne weiteres vergleichbar sind und damit auch vergleichbare Regelungen schwierig sind.

Wie so oft bedarf es kluger Lösungen. Zu beachten ist aber, dass die gültige Rechtslage natürlich nicht für Fälle wie die aktuelle Corona-Krise gemacht wurden und Themen wie Freistellungen vom Dienst und die Anordnung von Bereitschaft usw. (noch) nicht mit dem Blick auf eine Leistung des Ergänzungsdienstes bewertet wurde. Die allgemeine Rechtslage bedarf deshalb sicher einer zum Wohle der Beschäftigten orientierten Interpretation.

Die Regelungen zum Wechselschichtergänzungsdienst (WSED) ergeben sich u.a. aus Ziff. 5.3 der sinngemäß

Fortsetzung auf der nächsten Seite.

Fortsetzung von letzter Seite.

anzuwendenden VwV des IM über die Arbeitszeit der Polizeibeamten (VwV-AZPol) vom 21. Januar 1999. Danach ist der WSED allgemeiner Polizeidienst, der auf der Basis eines aktuellen örtlichen Lagebildes an den dienstlichen Bedürfnissen orientiert zu leisten ist. Er soll insbesondere der Bewältigung von Schwerpunkteinsätzen und zur Entlastung des regelmäßigen Schichtdienstes dienen. Die innerhalb eines Kalenderjahres im WSED zu leistenden Stunden müssen während des Kalenderjahres geleistet werden (Jahresarbeitszeitkonto). Insofern ist der WSED auch über das ganze Jahr hinweg zu leisten und man müsste rein theoretisch diesen gleichmäßig auf die Monate verteilen.



Peter Vietz, Bezirksvorsitzender Ulm: „Es bestehen Möglichkeit für die Dienststellen, die WSED-Planung an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.“

Aus der Vorschrift ergibt sich die Möglichkeit für die Dienststellen, die WSED-Planung an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Nach der Verfügungslage hat sich diese am jeweiligen Bedarf zu orientieren. Dies kann so interpretiert werden, dass Arbeitszeiten sich am Einsatzgeschehen zur Bewältigung der Corona-Krise orientieren (können). Bei der Kräfte-rückstellungen sowie der Einteilung von Einsatzkräften (unter Beachtung der Ruhezeiten) zur bedarfsweisen Unterstützung der Dienstgruppen und zur Bewältigung von Sondereinsätzen kann man auf der Grundlage des WSED planen. Das geschah ja auch in der Regel bisher so.

Damit soll auch einer Überbeanspruchung der Beamtinnen und Beamten bzw. dem Aufbau vermeidbarer Mehr-

arbeit i.S. der Fürsorgepflicht des Dienstherrn entgegengewirkt werden. Nach einer aktuellen Bewertung des Innenministeriums ist eine Heranziehung zum Dienst außerhalb der regulären Schichtzeiten - und damit zur Ableistung des noch zu erbringenden WSED - im Verlauf der Pandemielage nach derzeitigem Stand sehr wahrscheinlich.

Mit einer Verfügung des IM-LPP vom 11.03.2020 wurde die Aussetzung des WSED (auch von Fortbildungen, die i.d.R. im Rahmen des WSED durchgeführt werden) als eine von den Dienststellen realisierbare Möglichkeit dargestellt, sofern dieser nicht der Aufrechterhaltung der Personalstärke dient. Aufgrund der zur Überwachung der CoronaVO erforderlichen erhöhten sichtbaren Präsenz der Polizei macht es nach Auffassung des Innenministeriums Sinn, die verfügbaren WSED-Potenziale vorrangig hierfür einzusetzen. Die DPoIG und das Innenministerium sind der Auffassung, dass der WSED durchaus bei der aktuellen Wahrnehmung der besonderen Aufgaben zur Überwachung der Corona-VO eingesetzt werden kann. Innenminister Strobl hat ausdrücklich als Ziel formuliert, dass durch hohe Präsenz die Vorgaben der Corona-VO überwacht werden soll. Hierzu kann man also sehr gut die WSED-Dienste verwenden. Ein Aussetzen des WSED, um



Würde der WSED ausgesetzt, fehlten den Schichtdienstangehörigen planbare Gelegenheiten, ihre zu erbringende Arbeitszeit zu leisten.

diesen in drei bis vier Monaten dann zu verwenden, wird zu einer deutlichen Arbeitsverdichtung führen. Keiner kann ein solches Nachholen von Diensten wollen. Zu Recht würden sich die Kollegen/-innen im Streifen-dienst dann als deutlich benachteiligt

sehen. Insbesondere dann, wenn teilweise Kolleginnen und Kollegen ohne Arbeitsleistung bspw. in Bereitschaft geschickt werden.

Da die Voraussetzungen in den einzelnen Polizeipräsidien völlig unterschiedlich sind, kann man auch hier keine landesweit einheitliche Verfahrensweise festlegen. Die Entscheidungen obliegen den Präsidien. Die DPoIG vertritt dabei aber die Überzeugung, dass ein Aussetzen des WSED ohne Zustimmung des örtlichen Personalrats nicht möglich ist.

Es macht Sinn und entspricht der grundsätzlichen Auffassung der DPoIG, dass vor Ort in den Polizeipräsidien unter Einbeziehung des Personalrats entschieden wird. Nur durch vor Ort erörterte und getroffene Lösungen kann den besonderen Belangen der Beschäftigten auch sachgerecht entsprochen werden. □



Rainer Wendt, DPoIG-Bundsvorsitzender kommentiert Aussagen der Politik zur Corona-Krise: „Bisher wurde gesagt, dass Banken systemrelevant seien. Heute wissen alle: Polizei, Feuerwehr, Rettungskräfte und Pflegepersonal, sind die tatsächlich systemrelevanten Berufe. Hoffen wir, dass man dies nach der Krise nicht gleich wieder vergisst.“



Die Landesgeschäftsstelle der DPoIG Baden-Württemberg.

Wir sind immer für Euch da!

[info@dpolg-bw.de](mailto:info@dpolg-bw.de)

## Gegen Kurzarbeit für Tarifbeschäftigte DPoIG lehnt eine eventuelle Einführung kategorisch ab.

In den vergangenen Wochen haben viele Wirtschaftsunternehmen und Kleinbetriebe Kurzarbeit angemeldet. Die Bundesregierung hat dazu die Bedingungen erleichtert. Ziel dabei ist es, Schließungen von Betrieben zu vermeiden, Unternehmen zu retten und Beschäftigte vor Entlassungen zu schützen. Die Vertreter der Vereinigungen der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sehen jetzt auch einen großen Bedarf, tarifvertragliche Regelungen zum Thema Kurzarbeit zu vereinbaren. Wir hingegen nicht.

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Krise haben dazu geführt, dass auch zahlreiche Tarifbeschäftigte in den Städten und Kommunen ihre Tätigkeiten nicht ausüben können. So wurden beispielsweise Kindergärten und Schulen geschlossen.

Die Vertreter der Vereinigungen der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), sehen deshalb einen großen Bedarf, tarifvertragliche Regelungen zum Thema Kurzarbeit zu vereinbaren. Schließungen von Kultureinrichtungen, Bäderbetrieben und anderen öffentlichen Betrieben lassen das aus ihrer Sicht notwendig erscheinen. Die Städte und Kommunen möchten durch die Anmeldung von Kurzarbeit ihre städtischen Haushalte entlasten.

### Wir lehnen eine Kurzarbeit für den Tarifbereich ab.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft lehnt eine Einführung von Kurzarbeit für Tarifbeschäftigte generell ab, auch wenn aktuell die Beschäftigten der Polizei davon noch nicht betroffen wären. Kurzarbeit würde für Tarifbeschäftigte zu erheblichen Gehaltseinbußen führen. Der DPoIG-Landestarifbeauftragte und Stellv. DPoIG-Landesvorsitzende, Edmund Schuler, stellt klar: „Die Tarifbeschäftigten des Landes, auch in der Polizei, gehören nicht zu den Großverdienern. Mit 60 %



Bild: Pixabay

Die Lage in der Corona-Krise wird für viele Firmen von Tag zu Tag bedrohlicher. Insbesondere im Mittelstand und bei kleinen Unternehmen drohen gar Pleiten. Die Firmen reagieren und melden Kurzarbeit an. Für viele Familien, in denen beispielsweise nur ein Gehalt monatlich zur Verfügung steht, ist das Kurzarbeitergeld nur ein schwacher Trost. Sie plagen bereits existenzielle Sorgen.

Aufstockungsbetrag des entgangenen Gehalts (kinderlose) bzw. 67% bei Beschäftigten mit Kindern, kommen wir nicht über die Runden und kommen sofort in in eine finanzielle Schieflage.“

Übrigens enthält das Landespersonalvertretungsgesetz Baden-Württemberg keine Rechtsgrundlage für eine vorübergehende Verkürzung der Arbeitszeit. Die Einführung von Kurzarbeit und die Bezahlung von Kurzarbeitergeld kommt nach Auffassung der DPoIG ohne weitere (tarif-)vertragliche Regelung nicht in Betracht.

Die DPoIG-Landestarifvertretung macht deutlich, dass nach den neusten Regelungen des Bundes zunächst ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegen muss. Eine solche Voraussetzung können

wir nicht erkennen. Klares Statement des DPoIG-Landestarifbeauftragten Edmund Schuler: „Die Corona-Krise ist nicht der Zeitpunkt an dem man grundlegende tarif- und arbeitsrechtliche Änderungen vornehmen sollte. Ein dadurch heraufbeschworener Streik in diesen Zeiten wäre unverantwortlich.“



Edmund Schuler, Stv. Landesvorsitzender (Arbeitnehmer) und Landestarifbeauftragter der DPoIG Baden-Württemberg lehnt Kurzarbeit für Landesangestellte kategorisch ab.

## Hochschule für Polizei hat Bildungsbetrieb in den Einrichtungen eingestellt Polizei azubis bekommen zum Teil Fernunterricht.

**Die Hochschule für Polizei hat frühzeitig zum Schutz der großen Anzahl an Studenten und Auszubildenden wie auch Fortbildungsteilnehmern an den Standorten der Hochschule den Betrieb eingestellt. Weit über 1000 Beamte und Auszubildenden unterstützen den polizeilichen Einzeldienst.**

Für unsere jungen Nachwuchsbeamten/-innen und Bediensteten der HfPol bedeutet dies im Einzelnen:

Der 41. Studienjahrgang, mit momentan 614 Studierenden im Hauptpraktikum, verbleibt dort bis einschließlich 17. April 2020.

313 Auszubildende für den mittleren Dienst (F18), die sich derzeit im Abschlusskurs befinden, wurden den ursprünglichen Praktikumsstellen (Polizeireviere) zugewiesen.

Die Abordnung von 130 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, die zur Realisierung der Einstellungs-offensive an die HfPol abgeordnet wurden, wurde bis einschließlich 19. April 2020 unterbrochen,

141 Lehrende der Kernhochschule wurden bis einschließlich 19. April 2020 wohnortnah zu Dienststellen und Einrichtungen der Polizei abgeordnet.

Die Vorausbildung der Polizeikommissaranwärter/-innen (K19) konnte noch rechtzeitig mit den entsprechenden Prüfungen abgeschlossen werden. Die Kolleginnen und Kollegen beginnen am 1. April mit ihrem (Vor) Praktikum.

Alle anderen Beamte in Ausbildung, die entweder mit der Ausbildung im September 2019 (H19) oder aber erst am 1. März 2020 (F20) begonnen haben, wurden nach Hause geschickt.



Abwehr- und Zugriffstraining, Selbstverteidigung, oder wie im Bild, das „Situative Handlungstraining“, kann an den Einrichtungen der Hochschule aktuell nicht stattfinden. Stattdessen lernen Polizeiazubis von zuhause aus für ihren Traumberuf und werden über verschiedenste Methoden fernunterrichtet.

In einem noch nie da gewesenem Umfang werden die Polizeischüler/-innen mit den verschiedensten Methoden alternativ aus der Distanz unterrichtet.

Fortbildungsmaßnahmen finden vorübergehend keine mehr statt. Alle Fortbildungseinrichtungen haben ihre Pforten geschlossen.

Was die Fernunterrichtung der erst „frischen“ Auszubildenden (H19/F20) betrifft: Das Engagement der Polizeischullehrer/-innen in den Bildungseinrichtungen ist enorm und die Motivation der Auszubildenden daheim unvermindert hoch. Aktuell laufen an den Bildungseinrichtungen bereits verschiedenste Planungen für die Zeit nach dieser Phase.

Der DPoIG-Bezirksvorsitzende für die Bildungseinrichtungen, Berthold Kibler forderte, die Abordnungen der Lehrenden und der Praktikantinnen und Praktikanten sehr gut im Blick zu

behalten: „Man muss solche Maßnahmen auch auf ihre Tauglichkeit überprüfen. Wenn aktuell eine Einbindung von Lehrkräften - gerade vor dem Hintergrund der Lage - nicht sinnvoll erscheint, sollte man die Abordnungen auch nicht weiterführen, sondern die Lehrenden in die Planungen für einen möglichst baldigen Wiedereinstieg in den Regelbetrieb einbinden.“ □



Berthold Kibler, DPoIG-Bezirksvorsitzender für die Bildungseinrichtungen, lobt das Engagement der Polizeilehrkräfte und die hohe Motivation der jungen Auszubildenden.

## Bestmöglicher Schutz für Risikogruppen

### DPoIG: Vorerkrankte und Immunschwache schützen.

Das oberste Gut – und das spürt die gesamte Gesellschaft – ist die Gesundheit. Einen besonderen Schutz müssen deshalb all diejenigen erhalten, die bereits erkrankt sind oder aber aus den unterschiedlichen Gründen der besonderen Aufmerksamkeit bedürfen. Dabei geht es zwar auch um die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Polizei, aber in erster Linie um die Gesundheit der Beschäftigten.

Die Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus sind unterschiedlich. Klar ist aber, dass bei Vorerkrankungen oder einer Immunschwäche ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlaufs besteht. Aus diesem Grund wurde eine Regelung auf den Weg gebracht, die dem erhöhten Risiko von vorerkrankten und immunschwachen Kolleginnen und Kollegen (Beamte u. Arbeitnehmer) Rechnung tragen soll.

Der Kontakt mit anderen Personen sollte auf das Notwendigste beschränkt werden. Das bedeutet, dass vorerkrankte und immunschwache Beschäftigte grundsätzlich nicht mehr die Dienststellen zur Arbeit aufsuchen oder im Außendienst tätig werden sollten. Soweit mit der

#### Bekannte Risikogruppen

Diese Vorerkrankungen und Erkrankungen sprechen für eine Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe:

Schwere Lungenerkrankungen (bspw. Asthma bronchiale, chron. Lungenerkrankung, chron. obstruktive Lungenerkrankung), Diabetes Typ I, Diabetes Typ II bei schlechter Einstellung und/oder Langzeitfolgen, schweren Herzerkrankungen (insbesondere Herzinsuffizienz) oder chronisch entzündlichen Darmerkrankungen mit immunsuppressiver Therapie.

Ebenso aktuelle/kürzlich zurückliegende Therapien:

Chemotherapie, Cortisontherapie, immunsuppressive Therapie, Stammzellentherapie ohne danach erfolgte Impfungen, Dialyse, stattgehabte Splenektomie (Entfernung der Milz).

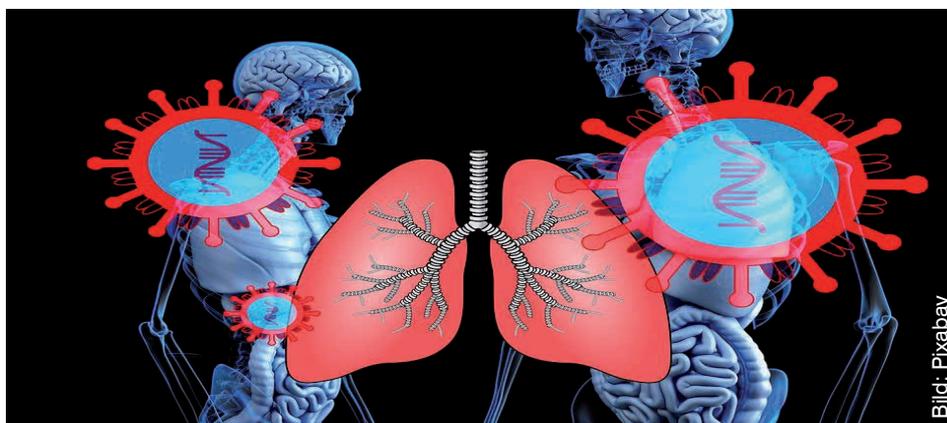


Bild: Pixabay

Bei Vorerkrankungen oder bspw. einer Immunschwäche besteht bei einer Infektion mit Corona ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

Tätigkeit sowie den technischen Voraussetzungen vereinbar, sollte der betroffene Beschäftigtenkreis von Telearbeit und den Möglichkeiten des mobilen Arbeitens Gebrauch machen. Wenn aber ein häusliches Arbeiten nicht möglich, hat unabdingbar eine Freistellung zu erfolgen. Hierzu soll vor einer etwaigen Freistellung eine Gefährdungsbeurteilung bezüglich des Arbeitsplatzes und der konkreten Tätigkeit, möglichst unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit, vorgenommen werden.

Bei Tätigkeit in einem Büro nahezu ohne Kundenkontakt und der Möglichkeit, dauerhaft 1,5 m Abstand von anderen Personen zu halten, ist die Dienstverrichtung im Dienstgebäude weiterhin möglich. Ein Zugang zu Sanitäranlagen und Pausenräumen



Der Landesbeauftragte der DPoIG für Behindertenfragen, Dirk Bäuerle, sagt: „Einen besonderen Schutz müssen all diejenigen erhalten, die vorerkrankt sind oder aus anderen Gründen einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.“

mit erhöhtem Hygienestandard muss in solchen Fällen gewährleistet sein. Bei einer Tätigkeit mit viel Kundenkontakt, bspw. im Streifendienst, kann eine Umsetzung des oder der Beschäftigten in den Innendienst unter den vorstehend genannten Rahmenbedingungen in Betracht gezogen werden. Nur soweit dies nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchführbar ist, hat eine Freistellung der Betroffenen zu erfolgen. Eine „Dienstverrichtung auf eigene Gefahr“ ist bei einer Tätigkeit mit viel Kundenkontakt auch nach schriftlicher Belehrung der Betroffenen und mit dessen Einverständnis nicht möglich!

Das Landespolizeipräsidium hat die Präsidien und Einrichtungen angewiesen, ihre Beschäftigten auf die bekannten Risikogruppen hinzuweisen, Betroffene um Rückmeldung zu ersuchen und im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Während grundsätzlich ein (fach)ärztliches Attest für eine Freistellung erforderlich ist, kann darauf im Einzelfall verzichtet werden, keine Zweifel an der Zugehörigkeit zu einem erhöhten Risiko ausgesetzten Personenkreis bestehen.

Soweit die betroffenen Personen auch schwerbehindert sind, können sich diese auch an die Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten wenden.